

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

17. Stück, 21.09.1901

# Gesehbblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 21. Septr. 1901.) 17. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 36. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 4. September 1901, betreffend die Enteignungen zur Verbreiterung des Abzugs-Canals der Altendorfer Moor-Interessenten im Großenmeerer Moore.
- N<sup>o</sup> 37. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. September 1901, betreffend Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897.
- N<sup>o</sup> 38. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. September 1901, betreffend die Ausführung der Additionalakte zur Weserschiffahrtsakte und der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rothesand-Leuchtturm.

### N<sup>o</sup> 36.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Enteignungen zur Verbreiterung des Abzugs-Canals der Altendorfer Moor-Interessenten im Großenmeerer Moore.

Oldenburg, den 4. September 1901.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen auf Grund des Enteignungsgesetzes für das

Herzogthum Oldenburg vom 21. April 1897, Art. 2 und 6, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf den Altendorfer Moorcanal im Großenmeerer Moore in seiner oberen im Geltungs-Bereich der Wasser-Ordnung vom 20. November 1868 belegenen Strecke zum Zwecke ihrer im Landeskultur-Interesse erforderlichen Instandsetzung.

Entschädigungsverpflichtet sind die Altendorfer Moor-Interessenten, welche durch gewählte Bevollmächtigte vertreten werden.

Als Enteignungsbehörde wird das Amt Elsfleth bestellt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 4. September 1901.

(L. S.)

**Friedrich August.**

Willich.

Tenge.

**N<sup>o</sup>. 37.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der  
Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897.

Oldenburg, den 5. September 1901.

Nachstehend wird eine vom Herrn Reichskanzler unter  
dem 18. August d. J. erlassene Bekanntmachung, betreffend  
Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897,  
zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, den 5. September 1901.

**Staatsministerium,  
Departement des Innern.  
Willich.**

Tenge.

### **Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897.**

Die auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung  
erlassene Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 wird,  
wie folgt, abgeändert:

1. Im §. 3, Absatz IV ist hinter der Ab-  
föürzung „(MP) für „eigenhändig zu bestellen““  
folgender Zusatz einzuschalten:  
(Tages) für „von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr  
Morgens nicht zu bestellen“.

2. §. 3, Absatz VIII erhält folgende Fassung:  
Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im voraus zu entrichten. Erfolgt die Hinterlegung der abgekürzten Aufschrift im 2., 3. oder 4. Kalendervierteljahr und wird die Vereinbarung gleichzeitig für das ganze folgende Kalenderjahr getroffen, so kommt für das laufende Jahr nur derjenige Theilbetrag der Gebühr zur Erhebung, welcher auf die Zeit vom Beginne des Beitrittsvierteljahrs bis zum Jahresschluß entfällt. Die weitere Verlängerung der Vereinbarung erfolgt stets für ein volles Kalenderjahr.

Wird die Vereinbarung nicht verlängert, so erlischt sie mit dem 31. December des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

3. Im §. 3, Absatz IX ist am Schlusse nachzutragen:

Im Uebrigen erfolgt die Festsetzung dieser Gebühr nach den Bestimmungen unter VIII.

4. §. 5 erhält folgende Fassung:

#### §. 5.

**Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.**

I. Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden.

II. Ist am Bestimmungsort eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten oder von der vom Aufgeber bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten. Der Aufgeber kann verlangen, daß das Telegramm bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde.

III. Auf Verlangen des Absenders oder des Em-

pfängers werden Telegramme auch von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Eilboten befördert. Es geschieht dies jedoch nur dann, wenn die Telegraphenanstalt am Bestimmungsorte den Dienst geschlossen hat und die Entfernung zwischen den beiden Anstalten nicht über 15 Kilometer beträgt. Geht in solchen Fällen das Verlangen auf Verwendung von Eilboten vom Absender aus, so ist auch von diesem der Botenlohn und zwar im voraus zu entrichten. Ist die Höhe des Botenlohns nicht bekannt, so muß der Absender einen entsprechenden Betrag bei der Aufgabeeanstalt hinterlegen. Verlangt der Empfänger die Zustellung von Telegrammen durch eine benachbarte Telegraphenanstalt, so hat er sich ein für allemal zur Tragung des Botenlohns zu verpflichten; vom Absender vorausbezahlter Botenlohn wird in solchen Fällen angerechnet.

IV. Die auf Verlangen des Absenders von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Boten zu befördernden Telegramme müssen, wenn die Bestellung nicht von einer bestimmten Anstalt aus gewünscht, sondern die Wahl des Ortes, von welchem aus die Bestellung erfolgen soll, den Unterwegsanstalten überlassen wird, mit dem taxpflichtigen, als 1 Wort zu berechnenden Vermerke „XP [Betrag des hinterlegten Botenlohns]“, z. B. „(XP 120)“, versehen werden; dagegen ist, wenn der Absender eine bestimmte Anstalt für die Ausführung der Bestellung in Aussicht genommen hat, der als 3 Wörter zählende Vermerk „(XP [Betrag des vorausbezahlten oder hinterlegten Botenlohns] von [Name der Bestellanstalt])“, z. B. „(XP 120 von Glauchau)“ anzuwenden.

V. Wenn ein Telegramm, für welches nach den Bestimmungen unter III Botenlohn hinterlegt ist, auf telegraphischem Wege bis zum Bestimmungsorte hat befördert werden können, so wird von hier aus der Aufgabeeanstalt

durch Meldezettel oder Postkarte mitgetheilt, daß Botenkosten nicht erwachsen sind. Auf Grund dieser Meldung wird dem Absender der hinterlegte Betrag nach Abzug einer Gebühr von 20 Pfennig zurückgezahlt.

VI. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Absender angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

5. §. 8, Absatz II erhält folgende Fassung:

Für gewöhnliche Stadttelegramme (Telegramme an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabepostorts) wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben. Für Stadttelegramme nach dem Landbestellbezirke tritt hierzu noch der wirklich erwachsende Botenlohn.

6. §. 14, Absatz V erhält folgende Fassung:

Privattelegramme des deutschen Verkehrs, sowie solche Privattelegramme des außerdeutschen Verkehrs, deren Aufgabort in Europa liegt, werden nur dann nachgesendet, wenn dies entweder vom Aufgeber vorgeschrieben oder vom Empfänger beantragt worden ist. Dagegen sind Telegramme, deren Aufgabort außerhalb Europas liegt, auch ohne besonderen Antrag nachzusenden, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers in Deutschland liegt und der Empfänger die Nachsendung von Telegrammen nicht ausgeschlossen hat.

Staats- und Diensttelegramme sind ohne besonderen Antrag nachzusenden, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist.

Berlin, den 18. August 1901.

**Der Reichskanzler.**

In Vertretung:

Kraetke.

## №. 38.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung der Additionalakte zur Weserschifffahrtsakte und der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rothesand-Leuchtturm.

Oldenburg, den 14. September 1901.

Zur Ausführung der Additionalakte vom <sup>3. Sept. 1857</sup>  
6. Aug. 1858  
zur Weserschifffahrtsakte vom 10. September 1823, sowie der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rothesand-Leuchtturm (Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Juni 1901) werden im Höchsten Auftrage nachfolgende Bestimmungen erlassen:

## §. 1.

Die Patente zur Führung von Weserfahrzeugen (Schiffe oder Flöße) — Schiffer-Patente —, sowie die für die Weserschiffe auszustellenden Patente — Schiffs-Patente — werden vom Wasserschout zu Brake ertheilt.

Zu den Weserfahrzeugen gehören diejenigen Flußschiffe, welche die Weser befahren.

## §. 2.

Zur Erlangung des Schiffs-Patents hat der Eigentümer des Weserschiffs dem Wasserschout vorzulegen:

1. seinen Schiffsbrief (§. 125 des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 und §. 1 der zur Ausführung des Reichsgesetzes erlassenen landesherrlichen Verordnung vom 7. December 1899),

2. eine Bescheinigung des Germanischen Lloyd oder der staatsseitig bestellten Sachverständigen (§. 3), daß das Schiff nebst Zubehörungen in allen seinen Theilen gut und tüchtig befunden sei, und
3. bei einem Dampfschiffe außerdem die Erlaubniß zur Benutzung der Dampfkesselanlage (Ministerialbekanntmachung vom 8. August 1894, betr. die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln).

Für die Ertheilung des Schiffs-Patents erhält der Wasserschout an Gebühren:

für ein Segelschiff . . . . .	1 M. 50 s
" " Dampfschiff . . . . .	2 M. 50 s.

### §. 3.

Die Untersuchung der Weserschiffe geschieht, soweit sie nicht durch einen beeidigten Experten des Germanischen Lloyd vorgenommen ist, von einem der vom Staatsministerium, Departement des Innern, an den verschiedenen Hafenplätzen bestellten Sachverständigen, welche bei Dampfschiffen einen Beamten der Gewerbe-Inspection zuzuziehen haben.

Werden bei einer solchen Untersuchung das Schiff oder dessen Zubehörungen nicht für gut und tüchtig erkannt, so kann der Eigenthümer eine zweite Untersuchung durch drei vom Amte Brake für den Einzelfall zu bestellende Sachverständige verlangen, auf Grund welcher dann das Schiffs-Patent zu ertheilen oder zu verweigern ist.

Für die Vornahme der Untersuchung erhalten die Sachverständigen mit Ausnahme des Beamten der Gewerbe-Inspection je eine Gebühr von 2,50 M. Außerdem erhalten sämtliche Sachverständige, wenn die Untersuchung außerhalb ihres Wohnortes vorzunehmen ist, Ersatz der Reisekosten und Tagegelder, deren Höhe, soweit nicht die Vorschriften des Civilstaatsdienergesetzes zu Raum kommen,

von dem zuständigen Amte bezw. Magistrate einer Stadt erster Klasse festgesetzt wird.

Werden vom Amte Brake für zweite Untersuchungen Sachverständige, welche außerhalb des Herzogthums wohnen, bestellt, so erhalten dieselben für die Vornahme der Untersuchung einschließlich Reisekosten und Tagegelder eine Vergütung, deren Höhe vom Amt Brake festgesetzt wird. Letzteres ist in diesem Falle berechtigt, die Hinterlegung des muthmaßlichen Betrages der erwachsenden Kosten von dem Antragsteller zu verlangen.

Im Falle bei der zweiten Untersuchung das Schiff beziehungsweise dessen Zubehörungen für gut und tüchtig befunden werden, fallen die durch die Untersuchung entstandenen Kosten der Staatskasse zur Last.

Soweit die Untersuchung durch beeidigte Experten des Germanischen Lloyd vorgenommen ist, ist die gute Beschaffenheit von Schiff und Zubehör durch eine Bescheinigung des Experten nachzuweisen.

#### §. 4.

Zur Erlangung des Schiffer-Patents hat der Schiffs- oder Floßführer dem Wasserschout einen Geburtschein, ein polizeiliches Führungsattest sowie Zeugnisse über seine Fahrzeit als Schiffsmann vorzulegen. Er muß die Zurücklegung einer mindestens 48monatigen Fahrzeit, von welcher in der Regel mindestens 24 Monate auf Weserfahrzeugen zugebracht sein müssen, nachweisen. Der Wasserschout ist befugt, den Antragsteller auch einer Prüfung zu unterwerfen.

Soll das Patent zur Führung eines Dampfschiffs dienen, so ist auch hierzu die nöthige Fähigkeit und Fertigkeit nachzuweisen.

Für die Ertheilung eines Patents zur Führung eines Segelschiffes oder Flosses wird eine Gebühr von 1 *M.*, zur

Führung eines Dampfschiffes wird eine Gebühr von 2 *M.* an den Wasserschout entrichtet.

§. 5.

Die Ausfertigung des Befähigungszeugnisses für Maschinisten (§. 4 der polizeilichen Vorschriften) erfolgt, soweit erforderlich nach vorhergehender Prüfung, durch die Gewerbe-Inspection (Ministerialbekanntmachung vom 28. August 1894).

Entstehende Kosten hat der Nachsuchende zu tragen.

§. 6.

Die vorstehenden auf Dampfschiffe und deren Führer bezüglichen Vorschriften finden auf alle durch Maschinenkraft bewegten Fahrzeuge (Motorboote u. s. w.) Anwendung.

§. 7.

Die Ausfertigung der Dienstbücher für die Schiffsleute *z.* (§. 5 der polizeilichen Vorschriften) geschieht durch den Wasserschout in Brake oder dessen für andere Hafplätze bestellten Gehülfen, welchen für die erste Ausfertigung eine Gebühr von 0,50 *M.* und für jede fernere Eintragung eine Gebühr von 0,25 *M.* zu entrichten ist.

Für Hundefahrzeuge können Dienstbücher auch vom Stadtmagistrate in Oldenburg und vom Großherzoglichen Amte Elsfleth ausgefertigt werden (vergl. §. 5 der strompolizeilichen Vorschriften für die Hunde).

§. 8.

Wird auf Grund des §. 6 der polizeilichen Vorschriften ein Weserschiff auf seine Tüchtigkeit wiederholt untersucht, so ist die darüber ausgestellte Bescheinigung dem Wasserschout zu Brake vorzulegen, welcher das Ergebniß der Untersuchung auf dem Schiffs-Patente zu vermerken hat.

Für die wiederholte Untersuchung ist, außer dem Ersatz der Transportkosten und der Zahlung von Tagegeldern in den betreffenden Fällen, die Hälfte der im §. 3, Absatz 3 bestimmten Gebühren, und für die Vermerkung des Ergebnisses der Untersuchung auf dem Schiffs-Patente die Hälfte der im §. 2 festgesetzten Gebühr zu entrichten.

#### §. 9.

Als „laufende Nummer“ im Sinne des §. 3 der polizeilichen Vorschriften haben die Weserschiffe die ihnen von dem Amte (Stadtmagistrat) des Heimathsortes ertheilte Nummer zu führen.

#### §. 10.

Die Feststellung des Freibords und die Anbringung der Freibordmarke (§. 12 der polizeilichen Vorschriften) erfolgt durch das Freibordamt Brake, welches vom Wasser-schout daselbst verwaltet wird. Derselbe hat einen vom Großherzoglichen Amte Brake zu bestellenden Sachverständigen zuzuziehen.

Der Wasser-schout und der zugezogene Sachverständige erhalten bei Dienstreisen außer der Gebühr Reisekosten und Tagegelder nach Maßgabe der Bestimmungen des Civilstaatsdienergesetzes.

#### §. 11.

Die schiffahrtspolizeilichen Behörden: die Aemter, der Wasser-schout, die Hafenmeister und Hafenaufseher haben auf die Befolgung der Vorschriften der Weserschifffahrtsakte und der polizeilichen Vorschriften sorgfältig zu achten und achten zu lassen und die Bestrafung der Uebertretungen zu veranlassen.

§. 12.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. März 1889, betreffend die Ausführung der Additionalakte zur Weserschiffahrtsakte und der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser unterhalb der Kaiserbrücke in Bremen, wird aufgehoben. Wo in früher erlassenen Vorschriften auf dieselbe Bezug genommen wird, tritt die vorstehende Bekanntmachung an deren Stelle.

Oldenburg, den 14. September 1901.

Staatsministerium,  
Departement des Innern.  
Willich.

Tenge.